

N i e d e r s c h r i f t

(StR/011/2020)

über die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Mittwoch, dem 28.10.2020, 16:00 - 21:30 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

12. Mitteilungen zur Kenntnis

12.1. Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2020

OBM/006/2020
Kenntnisnahme

12.2. Verschiebung der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen 2020

47/009/2020
Kenntnisnahme

12.3. Kulturpolitische Leitsätze der Stadt Erlangen

IV/002/2020
Kenntnisnahme

13. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

14. Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburg;
Antrag Nr. 124/2020 vom 14.07.2020 der Erlanger Linken

13/025/2020
Beschluss

15. Benennung der Vierfachturnhalle an der Hartmannstraße nach Gerd Lohwasser

13/020/2020
Beschluss

16. Wissenschaftlicher Beirat;
Antrag 112/2020 der FDP im Erlanger Stadtrat

13/023/2020
Beschluss

17. Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen

13/032/2020
Beschluss

18. Änderung der Einteilung der Gebiete für die Bürgerversammlungen

13-2/019/2020
Beschluss

19. Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Mitgliedes für die Amtszeit vom 01. November 2020 bis 30. April 2026

13-2/023/2020
Beschluss

20.	Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V	112/021/2020 Beschluss
21.	Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII	112/022/2020 Beschluss
22.	Anhebung des Wasserpreises zum 1. Februar 2021	III/004/2020 Beschluss
23.	Informationsfreiheitssatzung; Antrag Nr. 125/2020 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke vom 08.07.2020	30/013/2020 Beschluss
24.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/006/2020 Beschluss
25.	Neuerlass der Feldgeschworenenengebührenordnung	30/008/2020 Beschluss
26.	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)	30/009/2020 Beschluss
27.	Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022)	30/010/2020 Beschluss
28.	Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre	47/006/2020 Beschluss
29.	Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/012/2020 Beschluss
30.	Bestellung eines beratenden Mitglieds und zweier stellvertretender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	51/014/2020 Beschluss
31.	Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße	510/010/2020 Beschluss
32.	Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände	510/013/2020 Beschluss
33.	Initiative StUB Ostast (StUB im Schwabachtal)	VI/017/2020/1 Beschluss
34.	Antrag Nr. 162/2020 der Erlanger Linke; Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten auch während den Corona-Beschränkungen anbieten	243/003/2020 Beschluss

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 35. | Konzept zur Planung und zum Bau Erinnerungs- und Zukunftsort
HuPfla Erlangen
(Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 166/2020) | PET/004/2020
Beschluss |
| 35.1. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2021
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/005/2020
Beschluss |
| 35.2. | Aufstellung von digitalen Werbeanlagen in Erlangen;
hier: Fraktionsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom
19.08.2020, Nr. 164/2020 | 232/002/2020
Beschluss |
| 35.3. | Bestellung von Herrn Christian Stiegler in den Ortsbeirat Eltersdorf | 13-2/024/2020
Beschluss |
| 35.4. | ÖDP-Dringlichkeitsantrag Nr. 382/2020 zum Stadtrat am 28. Oktober
2020 Lösungsvorschläge zur Gewährleistung des Schulunterrichts
inder kalten Jahreszeit während der Pandemie; Gesetzlicher
Arbeitsschutz an Schulen | 382/2020/ödp-
A/031 |
| 36. | Anfragen | |

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Folgende Mitteilungen werden mündlich zur Kenntnis gegeben:

1. Frau berufsm. StRin Steinert-Neuwirth berichtet über die Ablehnung der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Kulturhauptstadt 2025.
2. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass Beiratssitzungen in Coronazeiten digital abgehalten werden sollen. Über die konkrete Umsetzung wird derzeit noch nachgedacht. Die Tagesordnungen sollen aber in jedem Fall vorab veröffentlicht werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.1

OBM/006/2020

Veranstaltungen Oktober, November und Dezember 2020

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2

47/009/2020

Verschiebung der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erlangen 2020

Sachbericht:

Am 23.4.2020 beschloss der Stadtrat, der Empfehlung der Preisrichter zu folgen und den Kulturpreis 2020 der Stadt Erlangen an Stefan Kügel, Leiter und Begründer des Theaters Kuckucksheim, zu verleihen. Eine würdige Preisverleihung sollte in der zweiten Jahreshälfte folgen. Durch die momentan unübersichtliche und nicht vorhersehbare Corona-Situation kann das Ziel des Festakts, den Preis gemeinsam mit dem Preisträger, seiner Familie und Freunden sowie Würdenträger*innen aus Politik und Stadtgesellschaft zu feiern, jedoch nicht erreicht werden. Deshalb wird die Preisverleihung in Abstimmung mit dem Kulturreferat in das Frühjahr / den Frühsommer 2021 (wahrscheinlich im Rahmen des 22. Internationalen figuren.theater.festivals 2021) verschoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.3

IV/002/2020

Kulturpolitische Leitsätze der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kulturpolitik ist Gesellschaftspolitik. In unserer sich schnell wandelnden Gesellschaft sieht Referat IV Handlungsbedarf, um das Wirkungs- und Betätigungsfeld der Kulturarbeit in Erlangen zu definieren und Haltung zu zeigen. Es ist notwendig, sich der Grundsätze zu versichern, auf denen kulturpolitische Entscheidungen einer Stadt beruhen. Durch Covid-19 werden manche Entwicklungen gebremst, andere beschleunigt. Es ist dabei Aufgabe der Kulturpolitik, diese Entwicklungen zu beobachten und durch kulturpolitische Maßnahmen zu steuern.

Die vorliegenden kulturpolitischen Leitsätze schaffen dafür die Grundlage und verstehen sich als handlungsleitend. Sie prägen das Kulturförderverständnis der Stadtverwaltung. Eine demokratische Gesellschaft, die den Diskurs befördert, ist dabei stets das Ziel.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Kulturverwaltung begann mit dem Prozess der Erstellung der vorliegenden Leitsätze im Rahmen der jährlichen Klausurtagung Ref. IV im Januar 2020. Referentin, Amtsleiter*innen und Stabstellen einigten sich einstimmig auf die bestehende Notwendigkeit eines Papiers, das Handlungsfelder und Haltungen für die Erlanger Kulturarbeit beinhalten soll. Dr. Patrick S. Föhl, Leiter des Netzwerks Kulturberatung und erfahrener Moderator bei Kulturentwicklungsprozessen, begleitete den Auftakt und die folgenden Schritte. Im Jahresverlauf wurde intern in Referat IV ein Entwurfspapier in mehreren Workshops erarbeitet und mit den Dienststellen abgestimmt. Diese erste Fassung der „Kulturpolitischen Leitsätze der Stadt Erlangen“ wird heute den Ausschussmitgliedern und Rät*innen vorgestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In weiteren Schritten sollen Ämter und Dienststellen in Ref IV mit der Operationalisierung der Inhalte der Leitsätze – auch unter Einbindung der Kulturschaffenden – beginnen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere, sich daraus ableitende Handlungsempfehlungen und Maßnahmen unter Einbezug der Kulturschaffenden zu entwickeln.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet aus nichtöffentlicher Sitzung:

1. Der Stadtrat hat die Annahme einer Maskenspende für Erlanger Schulen beschlossen.
2. Der Stadtrat hat die Annahme einer Spende der Aktion „Freude für alle“ beschlossen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

13/025/2020

Ehrenbürgerschaft Paul von Hindenburg; Antrag Nr. 124/2020 vom 14.07.2020 der Erlanger Linken

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Paul von Hindenburg (02.10.1847-02.08.1934) war Generalfeldmarschall und Politiker. Er kämpfte in den Kriegen 1866, 1870/71 und im Ersten Weltkrieg. Von 1925 bis zu seinem Tod war Hindenburg Reichspräsident. In dieser Eigenschaft ernannte er am 30.01.1933 Adolf Hitler zum Reichskanzler. In einer eindeutig nationalsozialistisch motivierten Ehrung verlieh ihm die Stadt Erlangen am 27.04.1933 gemeinsam mit Adolf Hitler das Ehrenbürgerrecht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Ehrenbürgerrecht ist ein „höchstpersönliches Recht“, das mit dem Tod des Inhabers erlischt. Daher kann das Ehrenbürgerrecht nicht nach Art. 16 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zurückgenommen werden bzw. aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage aberkannt werden.

Um eine Unterscheidung zu anderen Ehrenbürgerschaften deutlich zu machen und damit klarzustellen, dass die damalige Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus heutiger Sicht als falsch angesehen wird, wird Paul von Hindenburg aus der Liste der Ehrenbürger der Stadt Erlangen gestrichen. Durch Beschluss des Stadtrates vom 23.03.1983 wurden bereits Adolf Hitler und Julius Streicher, dem das Ehrenbürgerrecht am 07.11.1933 verliehen wurde, aus der Liste der Erlanger Ehrenbürger gestrichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei zukünftigen Veröffentlichungen ist Paul von Hindenburg nicht mehr in der Liste der Ehrenbürger aufgeführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Paul von Hindenburg wird aus der Liste der Ehrenbürger der Stadt Erlangen gestrichen.
2. Der Antrag Nr. 124/2020 vom 14.07.2020 der Erlanger Linken ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 15

13/020/2020

Benennung der Vierfachturnhalle an der Hartmannstraße nach Gerd Lohwasser

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Benennung der derzeit im Bau befindlichen Vierfachsporthalle nach Gerd Lohwasser ist eine dauerhafte Würdigung seiner Lebensleistung.

Gerd Lohwasser hat als Stadtratsmitglied und Bürgermeister über viele Jahrzehnte in Erlangen gewirkt. Neben seiner nachhaltigen Förderung des Erlanger Schulwesens hatte er sich auch zum Ziel gesetzt, Erlangen zu einer „Gesundheitsstadt“ zu machen. Sein Name ist eng mit dem Erlanger Sport verbunden, die Verbindung von Breitensport und Leistungssport war Gerd Lohwasser stets ein Anliegen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im Rahmen des BBGZ neu zu bauende Vierfachsporthalle wird nach Gerd Lohwasser benannt. Die Sporthalle einschl. Gemeinbedarfsräume ist im Lageplan in der Anlage hellblau markiert.

Das Familienzentrum Röthelheimpark und das Kletterzentrum des DAV werden nicht in die Namensbenennung einbezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Die öffentliche Beschlussfassung hierzu soll nun erfolgen, nachdem der Bau entsprechend weit fortgeschritten ist.

Die Darstellung des Namensgebers wird im Rahmen der Bauplanungen durch die Verwaltung in einem angemessenen Schriftzug berücksichtigt und bei der Einweihung des Sportzentrums würdig dokumentiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden für die Benennung der Halle nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Halle soll nach Cassius Clay/ Muhammed Ali benannt werden.“

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 43 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Die Vierfachsporthalle an der Hartmannstraße wird wie folgt benannt:

Gerd-Lohwasser-Halle

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 16

13/023/2020

**Wissenschaftlicher Beirat;
Antrag 112/2020 der FDP im Erlanger Stadtrat**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen bedient sich in allen Bereichen zur Meinungsbildung im Stadtrat externer Expertise.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die FDP beantragt die Einrichtung eines neuen, wissenschaftlichen Beirats. Dieser soll den Stadtrat in Fragen des Klimaschutzes, der Energiepolitik, der Digitalisierung, der künstlichen Intelligenz und weiteren Zukunftsfragen beraten und mit entsprechenden Experten aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Ethik, vorzugsweise der FAU, besetzt werden.

Bei der Stadt Erlangen werden bisher einzelne Projekte wissenschaftlich begleitet. Nach einer Umfrage bei den Referaten der Stadtverwaltung, können beispielhaft folgende Projekte mit wissenschaftlicher Begleitung genannt werden:

- LAUT – Leben, Arbeiten und Teilhaben in einer inklusiven Gesellschaft (Job-Center/GGFA und FAU)
- IdEE-Konzept: Integration durch Empowerment Erziehender (GGFA und FAU)
- Umsetzung des Klimanotstandsbeschlusses (Grundlagenstudie durch die Universität Bayreuth)
- Entwicklung einer praxisgerechten Methode zur Bewertung der Klimaverträglichkeit kommunaler Entscheidungen (Teilnahme am Förderprojekt der Hochschule Landshut)
- BIG-Projekt (Amt 52 und FAU)

- GESTALT-Projekt (Amt 52 und FAU)
 - Gesundheitsregion plus (Amt 52 mit FAU sowie Universität Tübingen)
 - Sensorgestützte Messung des Bewässerungsbedarfs von Bäumen (eGov, EB77 und FAU)
 - Sensorgestützte Füllstandsanzeige öffentlicher Papierkörbe/Streukästen (EB77 und FAU)
 - Datenreport zur Kultur- und Kreativwirtschaft in Erlangen (Ref. IV und Büro für Kulturwirtschaftsforschung)
- (Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es wird kein neuer zusätzlicher Beirat eingerichtet. Die Stadt Erlangen wird weiterhin projektbezogen wissenschaftliche Unterstützung einholen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Prof. Schulze beantrage, den Beirat doch einzuführen.

Beschluss des Stadtrates: mit 8 gegen 37 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein neuer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
2. Der Antrag Nr. 112/2020 der FDP im Erlanger Stadtrat vom 29.06.2020 ist endgültig bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 37 gegen 8

TOP 17

13/032/2020

Geschäftsordnung 2020 für den Stadtrat Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 14.05.2020 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung 2014 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung fanden zwischen Vertreter*innen der Verwaltung und Vertreter*innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen / Gruppierungen zwei Abstimmungsgespräche statt. Eine Synopse mit einer Darstellung der behandelten Änderungen sowie die geänderte Geschäftsordnung sind in der Anlage beigefügt.

Im 2. Abstimmungsgespräch bestand weitgehend Konsens mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf. Die Vertreter*innen der Fraktionen und Gruppierungen sprachen sich im 1. Abstimmungstermin jedoch teilweise gegen folgenden Änderungsvorschlag von § 6 Abs. 1 GeschO (Akteneinsicht und Auskunft) aus:

„(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Mitgliedern eines Ausschusses des Stadtrats kann durch Beschluss dieses Ausschusses das Recht zur Einsicht weiterer Akten von Bereichen, für den der betreffende Ausschuss bestellt ist, eingeräumt werden.“

Dieser Vorschlag erfolgte seitens der Verwaltung, da die bisherige Regelung nicht der gesetzlichen Vorschrift entspricht. Die derzeitige Regelung ist vielmehr zu weitgehend; dies zeigt auch der Vergleich mit den Regelungen der Geschäftsordnung anderer (Nachbar-) Städte.

Nach § 30 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung (BayGO) überwacht „der Gemeinderat“ die gesamte Gemeindeverwaltung. Dieses Recht steht nur dem Kollegialorgan insgesamt zu, nicht jedoch dem einzelnen Stadtratsmitglied. Nur wenn ein Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss mit Überwachungsaufgaben betraut ist, kann dieses auch Einsicht nehmen.

In der 1. Sitzung wurde daher versucht, eine Kompromisslösung dahingehend zu finden, dass einzelne Stadtratsmitglieder Akten, die nicht der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienen, nur einsehen dürfen, wenn das betreffende Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorab zur Kenntnis gibt. Dieser Vorschlag wurde in den nunmehr vorgelegten Entwurf aufgenommen.

Zusätzlich zu den bereits in den Abstimmungsgesprächen besprochenen Änderungen in der Anlage 2 – Vergabebefugnisse – wurden aufgrund einer Anregung aus dem Bereich OBM/Amt 14 nunmehr auch noch die Betragsgrenzen für sonstige Vergaben bei FL/VgV geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung durch den Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für Druck:	500 €	bei Sachkonto: 581101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst 130090/KTr 11110010/Sk 581101

sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes erklärt, dass im § 6 Abs. 1 Satz 2 die Worte „vorab zur Kenntnis“ durch „umgehend zur Kenntnis“ ersetzt werden sollen.

Herr StR Dr. Richter stellt fest, dass beim BWA die Regelung gestrichen wurde, dass erteilte Baugenehmigungen zur Kenntnis gegeben werden. Er bitte darum, dies wieder aufzunehmen.

Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 0 Stimmen **angenommen**

Frau StRin Girstenbreit bittet darum, dass den Stadträten ein Meldeweg für die Akteneinsicht mitgeteilt wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Entwurf vom 14.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 44 gegen 1

TOP 18

13-2/019/2020

Änderung der Einteilung der Gebiete für die Bürgerversammlungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die bisherigen Gebiete für die Bürgerversammlungen stimmen nicht mit den Gebieten der Stadtteilbeiräte und Ortsbeiräte überein. Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebiete anzugleichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Es soll eine einheitliche Gebietseinteilung von Stadtteilgremien und Bürgerversammlungen geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

Die Gebiete für die Bürgerversammlungen werden überarbeitet und an die Gebietseinteilung der Stadtteilbeiräte und Ortsbeiräte angeglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Einteilung der Gebiete für die Bürgerversammlungen wird an die Bereiche der Stadtteilbeiräte und Ortsbeiräte gemäß Anlage 1 angeglichen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 19

13-2/023/2020

Änderung im Stadtteilbeirat Anger/Bruck – Berufung eines Mitgliedes für die Amtszeit vom 01. November 2020 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für die SPD-Fraktion wird Frau Christina Koschmieder in den Stadtteilbeirat Anger/Bruck berufen. Ein neues stellvertretendes Mitglied wurde noch nicht benannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 20

112/021/2020

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stelle der Referatsleitung für das Referat V (Soziales) ist neu zu besetzen und wurde extern ausgeschrieben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 1 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Es wird vorgeschlagen, die

Höchstwahlzeit auf sechs Jahre festzulegen. Dies entspricht den Festlegungen der bisherigen Wahlperioden.

Zu Ziffer 2 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 28. Oktober 2020 erfolgen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes folgenden Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen B3 / erste Amtszeit
 B4 / weitere Amtszeiten

Das neu zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat V ist daher in Besoldungsgruppe B 3 einzustufen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG.

Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner 650,24 bis 1.241,93 EUR.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, TOP 21 vor TOP 20 zu behandeln.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Bazant beantragt, bei der Dienstaufwandsentschädigung die Untergrenze zu nehmen.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Bazant schlägt Herrn Jan Vollmer vor.

Herr Dieter Rosner wird mit 24 Stimmen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Amtszeit des neu zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V (Soziales) wird auf sechs Jahre vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 festgesetzt.
2. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates V soll in der Stadtratssitzung am 28.10.2020 erfolgen.
3. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 3 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
4. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtenengesetz – KWBG.
5. Zur Wahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat V wird Herr Dieter Rosner (geb. am 06.03.1965) vorgeschlagen.

6. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat V wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 43 gegen 2

TOP 21

112/022/2020

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stelle der Referatsleitung für das Referat VII (Umwelt und Klimaschutz) ist zu besetzen und wurde extern ausgeschrieben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 1 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Es wird vorgeschlagen, die Höchstwahlzeit auf sechs Jahre festzulegen. Dies entspricht den Festlegungen der bisherigen Wahlperioden.

Zu Ziffer 2 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 28. Oktober 2020 erfolgen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit der Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

Erlangen B3 / erste Amtszeit
 B4 / weitere Amtszeiten

Das neu zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat VII ist daher in Besoldungsgruppe B 3 einzustufen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG.

Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner 650,24 bis 1.241,93 EUR.

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, TOP 21 vor TOP 20 zu behandeln.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Bazant beantragt, bei der Dienstaufwandsentschädigung die Untergrenze zu nehmen.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Frau Sabine Bock wird mit 31 Stimmen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Amtszeit des neu zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII (Umwelt und Klimaschutz) wird auf sechs Jahre vom 01. Dezember 2020 bis 30. November 2026 festgesetzt.
2. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates VII soll in der Stadtratssitzung am 28.10.2020 erfolgen.
3. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 3 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
4. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtenengesetz – KWBG.
5. Zur Wahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat VII wird Frau Sabine Bock (geb. am 22.04.1974) vorgeschlagen.
6. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 22

III/004/2020

Anhebung des Wasserpreises zum 1. Februar 2021

Sachbericht:

Es wird eine reine Erhöhung des Arbeitspreises von derzeit 2,10 € (netto = 1,963 €) pro Kubikmeter Wasser auf 2,21 € (netto = 2,065 €) vorgeschlagen, die Grundpreise bleiben dabei unverändert.

Der Wasserpreis der ESTW ist seit mehr als 7 Jahren unverändert und wurde zuletzt zum 1. September 2013 erhöht.

Die ständige Sicherung der Qualität und Quantität der Erlanger Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der ESTW und verursacht erhebliche Aufwendungen.

Der Wasserverbrauch der Endverbraucher betrug in den Jahren von 2015 bis 2019 zwischen 6,0 und 6,3 Mio. Kubikmetern: auch in den Folgejahren wird ein Wasserverbrauch von rd. 6,2 Mio. Kubikmetern erwartet.

Der Vorstand der ESTW hält zur langfristigen Substanzerhaltung und Sicherung der Wasserversorgung einen Mindest-EBIT auf das betriebsnotwendige Kapital in Höhe von 3,0 % für erforderlich. Nur so können auch in Zukunft notwendige Investitionen und Unterhaltsmaßnahmen zur dauerhaften Qualitätssicherung der Wasserversorgung für die Erlanger Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Nach derzeitiger Planung und ohne eine Anhebung der Wasserpreise kann der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in der Sparte Wasser dauerhaft nicht mehr realisiert werden. Der Vorstand weist ausdrücklich auf diese Situation hin.

Kosteneinschätzung:

Die Lohnkosten (Entlohnung nach TV-V) sind seit dem 1. September 2013 um rd. 19 % gestiegen. Neben ebenfalls gestiegenen Energiekosten haben sich auch beim Wasserbezug (WFW) Kostensteigerungen ergeben. Auch in Zukunft ist in den Bereichen Lohn, Energie etc. mit steigenden Kosten zu rechnen.

Seit 2013 wurden durchschnittlich mehr als 5 Mio. € jährlich in die Aufrechterhaltung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung investiert. Besondere Maßnahmen waren unter anderem:

- umfangreiche Sanierung des Wasserwerks West I
- Sanierung des Hochbehälters Burgberg
- Ersatz des Speicherbehälters Hüttendorf durch eine Drucksäule
- Neubau des Hochbehälters Meilwald
- Anbindung des Hochbehälters Meilwald an das Trinkwassernetz

Darüber hinaus wurde in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 0,5 Mio. € in den Erhalt und die Verbesserung des Netzes investiert. Ein besonderes Beispiel ist hier die zusätzliche Talquerung durch den Regnitzgrund zur Verbesserung der Versorgungssicherheit zwischen Ost- und Westnetz.

Auch in den nächsten Jahren wird weiterhin umfangreich (rd. 3,8 Mio. €) in die Wasserversorgung investiert werden. Die genannten und zu erwartenden Kosten können dabei nicht durch eigene Kosteneinsparungen aufgefangen werden. Maßnahmen zur Optimierung interner Prozesse und Arbeitsabläufe erfolgen begleitend und wirken dämpfend auf notwendige Preisanhebungen.

Notwendige Investitionen sind aktuell u.a. für folgende Projekte geplant:

- Umbau des Wasserwerk Ost
- Sanierung des Wasserwerk West II
- Neubau der Übergabestation der Fernwasserversorgung Oberfranken

Aufgrund dieser Entwicklung schlägt der Vorstand zum 1. Februar 2021 eine Erhöhung der derzeit gültigen Wasserpreise vor.

Die vorgeschlagene Erhöhung führt zu Mehreinnahmen (abzgl. anteiliger KA) von rd. 2,2 Mio. € für den Betrachtungszeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Dezember 2024.

Aus heutiger Sicht kann der Wasserpreis – sofern keine außerordentlichen Belastungen und Investitionen auftreten dann bis Ende 2024 stabil gehalten werden.

Nach der Anhebung wären die Preise der ESTW AG mit denen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe identisch. Somit zahlen alle Bürgerinnen und Bürger in Erlangen (Ausnahme: Dechsendorf = Seebachgruppe) den gleichen Wasserpreis.
Auswirkungen für unsere Kunden:

Für einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 135 Kubikmetern Wasser bedeutet das eine Kostenerhöhung um 4,35 % von derzeit 341,10 € auf dann 355,95 €. Die Erhöhung liegt damit bei 14,85 € pro Jahr bzw. 1,24 € pro Monat.

Weitere Verbrauchsbeispiele sind in der Anlage 1 dargestellt.

Auch nach dieser Erhöhung ist der Wasserpreis der ESTW im regionalen Vergleich noch günstig; die beigefügte Übersicht (Anlage 2) vergleicht verschiedene Wasserversorger in der Region.

Der endgültige Beschluss soll in der nächsten Aufsichtsratssitzung der ESTW AG am 4. Dezember 2020 erfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat empfiehlt den Mitgliedern des Aufsichtsrates der ESTW der vorgeschlagenen Anhebung des Wasserpreises zum 1. Februar 2021 zuzustimmen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 23

30/013/2020

Informationsfreiheitssatzung; Antrag Nr. 125/2020 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke vom 08.07.2020

Sachbericht:

Für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung, wie im Antrag der Erlanger Linke gefordert, besteht zum einen kein gesteigertes Bedürfnis (siehe Ausführungen unter 1. und 2.) und zum anderen bestehen für den Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) nach wie vor Bedenken,

ob eine solche überhaupt mit Blick auf den Gesetzesvorrang bestehen kann (siehe Ausführungen unter 3.).

Auch der Ältestenrat der Stadt Erlangen hat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 mehrheitlich empfohlen, keine Informationsfreiheitsatzung zu erlassen.

1. Mit einer städtischen Satzung kann, im Gegensatz zu den noch unten bezeichneten Informationsansprüchen aus den gesetzlichen Regelungen, nur ein **begrenzter** sachlicher Anwendungsbereich geregelt werden: es können **ausschließlich Tatbestände in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises** erfasst werden, da die Ermächtigungsgrundlage zum Satzungserlass nach Art. 23 Gemeindeordnung (GO) nur solche Angelegenheiten umfasst. Davon umfasst sind also z.B. **nicht** Informationsansprüche bezüglich der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden, Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts, Pass- und Meldewesen, Naturschutz, Denkmalschutz, Grundsicherung, SGB II u. a..

Auch ist es nicht möglich, in der Satzung Informationsrechte gegenüber städtischen Unternehmen mitaufzunehmen. Eine unmittelbare Verpflichtung der Gesellschaften aufgrund einer satzungsmäßigen Regelung ist nicht zulässig, da Art. 23 GO, wonach die Gemeinden „ihre Angelegenheiten“ durch Satzung regeln können, keine Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch gegen eine juristische Person des Privatrechts, wie es eine städtische GmbH bzw. AG darstellt, bieten kann.

Ein solcher Anspruch besteht aber bereits nach Art. 39 BayDSG, soweit es sich um Beteiligungsunternehmen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSG handelt, also soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden.

2. Entscheidend gegen den Erlass einer städtischen Informationsfreiheitsatzung spricht aus Sicht der Verwaltung auch, dass es kein gesteigertes Bedürfnis nach einer solchen **zusätzlichen** Regelung gibt. Denn es gibt bereits umfangreiche Möglichkeiten des Informationszugangs.

So bestehen jetzt schon folgende Rechte:

- Akteneinsichtsrecht durch Beteiligte (Art. 29 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz)
- Anspruch auf freien Zugang nach Maßgabe des Bay. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)
- Informationsansprüche nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
- presserechtliche Auskunftsansprüche, Art. 4 BayPrG
- und nicht zuletzt, seit Dezember 2015, ein allgemeines Recht auf Auskunft nach Art. 39 (früher Art. 36) BayDSG

Sämtliche Großstädte Bayerns, die in dem Antrag der Stadtratsgruppe der Erlanger Linke genannt werden, haben ihre Satzungen **vor** Inkrafttreten des allgemeinen Rechts nach Auskunft nach Art. 36 BayDSG a. F. (jetzt Art. 39 BayDSG) erlassen. So haben die Kolleg*innen aus diesen Städte im Rahmen von Treffen der Jurist*innen der Bay. Großstädte und auch in der Rückantwort zu einer aktuellen Anfrage des Rechtsamts mehrfach die Frage aufgeworfen, ob aktuell eine Informationsfreiheitsatzung neben dem Informationsanspruch aus Art. 39 BayDSG überhaupt noch erforderlich ist und haben dabei darauf hingewiesen, dass ihre Satzungen ja zu einem Zeitpunkt erlassen wurden, zu dem es diese Vorschrift mit einem allgemeinen Informationsanspruch noch nicht gab.

Das Rechtsamt hat bei diesen Städten auch nach den Zahlen der Anfragen und nach den Erfahrungen nachgefragt. Dabei hat sich folgendes Bild ergeben:

Die Anfragen, die nach der Informationsfreiheitsgesetz gestellt werden, sind sehr gering. Darüber hinaus könnten die allermeisten Anfragen auch über Art. 39 BayDSG gestellt werden.

In Fürth sind seit dem Inkrafttreten der Satzung im Jahr 2012 bisher insgesamt 22 Anfragen dazu eingegangen; jährlich immer so um die 4. In der Stadt Würzburg liegen die Anfragen in einem einstelligen Bereich pro Jahr. In Regensburg werden jährlich unter 5 Anfragen gestellt. In Augsburg wurde einmal im Mai 2017 die Anzahl der Anträge ermittelt; für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Informationsfreiheitsgesetz am 1.10.2014 bis Mai 2017 wurden insgesamt 7 Anträge gestellt. Vom Rechtsamt der Stadt Nürnberg wurde mitgeteilt, dass sie zwar keine Statistik führen, dass sich jedoch die Anfragen „im ganz niedrigen 2-stelligen Bereich bewegen“. In München wurden im Jahr 2018 stadtweit 35 Fälle erfasst, für 2019 zentral 56 Fälle, davon 21 von einer einzigen Antragstellerin.

Soweit in dem Antrag der Stadtratsgruppe sinngemäß ausgeführt wird, dass nach Art. 39 BayDSG ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden muss, wird darauf hingewiesen, dass dieses nach ganz überwiegender Auffassung sehr weit zu fassen ist. Damit ist grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle, der Rechtsordnung nicht widersprechende Interesse geeignet und je nach Fallgestaltung ausreichend, um ein anspruchsbegründendes Auskunftsinteresse darzulegen. Daraus ergibt sich, dass allenfalls einzelne Informationsbegehren, die von vornherein allein mit einem von der Rechtsordnung offenkundig nicht gebilligten Ausspähungsinteresse motiviert werden, keinen Anspruch auf Auskunft gemäß Art. 39 BayDSG begründen.

3. Und letztlich ist es zwar zutreffend, dass nach Auffassung der Bay. Staatsregierung Art. 39 BayDSG kommunalen Informationsfreiheitsgesetzungen (IFS) nicht entgegensteht. Dabei hat die Staatsregierung im Jahr 2017 aber vor allem darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2017 solchen, den Vorbehalt des Gesetzes währenden Satzungen nicht entgegenstehe, da der Gerichtshof diese Frage offengelassen habe. Ein „Offenlassen“ bedeutet aber gerade nicht, dass dem auch so ist. Vielmehr hat der BayVGH in einer weiteren, neueren Entscheidung aus dem Jahr 2019 erneut diese Frage aufgeworfen, aber auch hier letztlich darauf hingewiesen, dass er in dem zu entscheidenden Fall die Frage, ob das allgemeine Auskunftsrecht des Art. 39 BayDSG als abschließende Regelung unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs Sperrwirkung für kommunale Informationsfreiheitsgesetzungen entfalten könne, offenlassen könne, da hier nicht entscheidungserheblich. Diese Frage ist damit nach wie vor gerichtlich nicht entschieden.

Auch das Argument, dass eine Auskunft nach Art. 39 BayDSG kostenpflichtig sei, greift nicht. Denn auch in einer Informationsfreiheitsgesetz müsste eine Regelung aufgenommen werden, dass für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostensatzung der Stadt Erlangen erhoben werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann fragt an, ob die Verwaltung zusagt, dass die Bürger mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz genauso gut und weitgehend informiert werden, wie wenn es eine Informationsfreiheitssatzung gäbe. Außerdem fragt er an, ob die Verwaltung zusagt, dass keine höheren Gebühren verlangt werden als mit einer Informationsfreiheitssatzung und ob insbesondere für die Zukunft ausgeschlossen wird, eine Gebühr für die Prüfung des berechtigten Interesses anzukündigen oder zu verlangen.

Herr berufsm. StR Ternes erwidert, dass beides nicht zugesagt werden kann. Es muss der Einzelfall geprüft werden und die Verwaltung muss sich an das Kostengesetz halten.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen erlässt keine Informationsfreiheitssatzung.
2. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 125/2020 vom 08.07.2020 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 35 gegen 10

TOP 24

30/006/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sachbericht:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Benutzungsgebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) entsprechen. Die aktuellen Gebührensätze werden jeweils jährlich zum 1. Juli eines Gebührenjahres durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration bekanntgegeben.

Bisher enthält die städtische Gebührensatzung den **zahlenmäßigen Betrag** der monatlichen Benutzungsgebühr. Die Satzung muss daher, sobald die jährlichen Gebührensätze durch das Ministerium bekanntgemacht werden, auch jährlich geändert werden. Um dies in Zukunft zu vermeiden, soll in der Gebührensatzung der zahlenmäßige Betrag durch einen Verweis auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums ersetzt werden, so dass durch diesen dynamischen Verweis eine jeweilige Satzungsänderung nicht mehr erforderlich ist, sondern die aktuellen Gebührensätze direkt gelten.

§ 3 der Satzung soll daher in Abs. 1 Satz 2 dahingehend geändert werden, dass sich die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr entsprechend § 23 Abs. 2 DVAsyl für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration ergibt.

Da in 2020 das Ministerium die zunächst bekannt gemachten Gebührensätze durch eine neue Bekanntmachung noch einmal korrigiert hat, die Stadt aber bei ihrer Änderungssatzung (Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020) die zuerst bekanntgemachten Gebührensätze zugrunde gelegt hat, soll die jetzt vorliegende Änderungssatzung rückwirkend in Kraft treten. Dies ist auch möglich, da die vom Ministerium korrigierten Beträge niedriger sind und daher kein Eingriff in die Rechte der Gebührenzahler vorliegt, sondern von Vorteil ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 08.09.2020 – Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 25

30/008/2020

Neuerlass der Feldgeschworenenengebührenordnung

Sachbericht:

Das kommunale Ehrenamt des/der Feldgeschworenen hat in den fränkischen Landesteilen Bayerns eine lange Tradition. Die Mitwirkung angesehener Gemeindeglieder bei der Sicherung der Grundstücksgrenzen ist ein Beispiel für funktionierende bürgernahe Verwaltung. Die Feldgeschworenen beziehen kein Gehalt, sie erhalten aber für ihre Tätigkeit Gebühren, deren Höhe sich nach einer von den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zu erlassenden Gebührenordnung richtet. Den Feldgeschworenen entsteht durch den Einsatz ein Zeit- und Sachaufwand und ggf. ein Verdienstausschlag, der angemessen entschädigt werden soll.

Der Obmann der Feldgeschworenen der Stadt Erlangen regt nach 9 Jahren eine Erhöhung der Gebühr an. In diesem Zuge soll der Satzungstext der Gebührenordnung neu gefasst werden, um Details der Gebührenabrechnung klarer zu regeln. Dies sind im Wesentlichen Angaben zum Anlass der Gebührenerhebung, zur Gebührenberechnung und Nachweisführung, zum Abrechnungsverfahren sowie eine Regelung zu Aufwendungen für Material und den Maschineneinsatz.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Stadt Erlangen trat zum 15.04.2011 in Kraft mit einer Anpassung der Gebühren pro Stunde von 10,00 € auf 12,00 €.

Ein aktueller Vergleich der Feldgeschworenengebühren mit den anderen kreisfreien Städten der Metropolregion ergibt, dass sich die Gebühren innerhalb einer Spanne von 12,00 €/h bis 15,00 €/h bewegen: Fürth und Erlangen 12,00 € (seit 2010 bzw. 2011), Nürnberg 14,00 € (seit 2014) sowie Schwabach 15,00 € (seit 2016).

Die Verwaltung hält daher eine Erhöhung der Feldgeschworenengebühr in Erlangen auf 14,00 €/h für angemessen.

Die Abrechnung der Feldgeschworenengebühren mit den kostenpflichtigen Gebührenschuldern (Antragsteller der Vermessung beim ADBV) erfolgt seit 2 Jahren zunehmend durch die Verwaltung. Den Feldgeschworenen ist es freigestellt, direkt mit dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin abzurechnen oder über die zuständige Gemeinde abrechnen zu lassen. Von der zuletzt genannten Möglichkeit machen die Feldgeschworenen immer öfter Gebrauch.

Neu im Satzungstext sind auch die Festlegungen zur Erstattung von Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz im Rahmen der Verrichtung des Dienstgeschäfts der Feldgeschworenen. Zwar konnten die Feldgeschworenen im Zuge der Abrechnung ihre Auslagen für das Abmarkungsmaterial bisher bereits abrechnen, in vielen Gemeinden und Städten gibt es hierzu inzwischen aber in den jeweiligen Satzungen genauere Angaben und Regelungen. Dies soll nun mit dem neuen § 6 auch in Erlangen festgelegt werden. Insbesondere der bei größeren Abmarkungsgeschäften und bei schwierigen Bodenverhältnissen erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, eigenen Kfz und anderen Geräten soll hier Berücksichtigung in der Abrechnung des Feldgeschworenenaufwandes finden. Die Betriebsstundensätze (siehe § 6 Abs. 4 und 5) sind dabei den Angaben von örtlichen Maschinenringen entnommen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes schlägt folgende Änderung vor: „Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 23.09.2020) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 1 geregelte Gebühr pro Stunde 16,00 € statt 14,00 € beträgt.“

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 23.09.2020) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 1 geregelte Gebühr pro Stunde 16,00 € statt 14,00 € beträgt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 45 gegen 0

TOP 26

30/009/2020

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Sachbericht:

Zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 sind die Gebührensätze für die Kostenträger Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NSW) für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 neu zu ermitteln. Aufgrund der umfangreichen Investitionen sowohl bei der Abwasserreinigung, als auch bei der Abwassersammlung wurde es notwendig, die Kostenträgerrechnung nach 6 Jahren zu erneuern und den geänderten Gegebenheiten in der Entwässerungsanlage anzupassen.

Die Nachkalkulation 2017 – 2020 sowie die erneuerte Kostenträgerrechnung und die Vorkalkulation 2021 – 2024 wurden vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellt. Grundlage hierfür sind die durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse des EBE.

Nachkalkulation:

Die vorliegende Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 – 2020 weist für den SW-Bereich eine geringe Unterdeckung von ca. 71.700 € und für den NSW-Bereich eine deutliche Unterdeckung von ca. 1.577.000 € auf, welche gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden sollen.

Hauptursachen der Unterdeckung:

Im Zuge der Nachkalkulation zeigten sich bei den Personal- sowie Sachkosten teilweise deutliche Kostensteigerungen gegenüber den Planzahlen aus 2016. Im Wesentlichen ist die Erhöhung durch gestiegene Material- und Unterhaltskosten (Ersatzteile, Betriebsmaterial) im regulären Kläranlagen- und Kanalbetrieb um ca. 900.000 € zu nennen.

Ein weiterer Kostenblock in der Gebührenkalkulation sind die Kapitalkosten. Zur Aufstellung des Wirtschaftsplans 2017 als Basis der Vorkalkulation 2017 – 2020 war die Aktivierung einiger Maßnahmen noch nicht bzw. nicht in dieser Höhe absehbar, welche sich als Investitionen in die Abwassersammlungsanlage bzw. in Sonderbauwerke zu mehr als der Hälfte auf die NSW-Gebühren auswirkt. Im Wesentlichen sind hier zu nennen: Sanierung des Hauptsammlers, Kanalerneuerung (u.a. Auflassung Äußere Tennenloher Str.) sowie Kanalsanierungen. Die kalkulatorischen Kosten zulasten der NSW-Gebühren für diese Maßnahmen belaufen sich im ablaufenden Kalkulationszeitraum auf ca. 780.000 €.

Diese erheblich gestiegenen Kosten konnten auch nicht durch Gebührenmehreinnahmen kompensiert werden, indem zuletzt ca. 650.000 m² mehr an versiegelter und angeschlossener Fläche zur NSW-Gebühr herangezogen wurden, als bei der letzten Gebührenkalkulation angenommen.

Im SW-Bereich konnten demgegenüber die ebenfalls erhöhten Aufwendungen durch eine deutlich höhere gebührenpflichtige Wassermenge von im Mittel zusätzlich ca. 420.000 m³ jährlich und damit fast 3,2 Mio. € im Kalkulationszeitraum fast ausgeglichen werden.

Kostenträgerrechnung:

Die erneuerte Kostenträgerrechnung zur Verteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger SW und NSW trägt u.a. den geänderten Gegebenheiten aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 Rechnung. Die umfangreichen Maßnahmen der letzten Jahre im Kanalnetz tragen dazu bei, dass der Trockenwetterzufluss zur Kläranlage um ca. 22 % zurückgegangen ist, was bei gleich gebliebenem maximalen Mischwasserzufluss einen entsprechend höheren NSW-Zufluss in die Kläranlage ermöglicht. Hierdurch kann bei Starkregen mehr Regenwasser in der Kläranlage behandelt werden, welches zuvor im Kanalnetz über dezentrale Regenüberläufe in kleinere Vorfluter ausgeleitet wurde. Die hierdurch zurück gehaltene Schmutzfracht im Gesamtsystem und die Reinigungsleistung der gesamten Entwässerungsanlage konnte dadurch signifikant gesteigert werden.

In Folge dessen werden jedoch die anhand der hydraulischen Belastung zu bemessenden Bestandteile der Kläranlage (Zulaufanlagen, Rechen, Nachklärung etc.) stärker auf den Kostenträger NSW umgelegt, sodass sich hier eine deutliche Verschiebung zulasten der NSW-Gebühr ergibt.

Voraus kalkulation:

Die vorliegende Vorauskalkulation für den Zeitraum 2021 – 2024 ermittelt einen SW-Gebührensatz von **1,92 €/m³**, was eine moderate Steigerung von 0,05 €/m³ bedeutet. Diesem Wert liegt eine angenommene jährliche gebührenpflichtige SW-Menge von 6,9 Mio. m³ zugrunde, was die gestiegenen Verbrauchswerte der letzten trockenen Sommer berücksichtigt.

Der NSW-Gebührensatz wird mit **0,77 €/m²** ermittelt, was eine deutliche Steigerung um 0,38 €/m² bedeutet. Diesem Gebührensatz wurde die zuletzt veranlagte versiegelte und angeschlossene Flächensumme von 8,06 Mio. m² zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde der seitens der Stadtkämmerei für 2021 festgelegte Satz von 4,0 % übernommen.

Hauptursache des gestiegenen NSW-Gebührensatzes:

Wie oben zur Kostenträgerrechnung bereits erläutert wurde, verschieben sich die Kostenmassen aufgrund der neuen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage vom 18.12.2017 hin zum NSW. Gegenüber der bisherigen Kostenverteilung bedeutet dies bei einigen Kostenstellen eine Mehrbelastung um ca. 12 %-Punkte, z.B. bei den Kapitalkosten der Abwasserreinigungsanlage (Abschreibungen und kalk. Zinsen), was allein bereits einen Anstieg des NSW-Gebührensatzes um ca. 0,12 €/m² ergibt. Dementsprechend wirken sich die beschlossenen hohen Investitionen auf der Kläranlage in den nächsten 4 Jahren auch erheblich auf die Kosten der NSW-Beseitigung aus (siehe hierzu Beschluss „Optimierung der Klärschlammbehandlung einschl. Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)“ vom 16.06.2020, Investitionssumme: 26,743 Mio. €). Diese Maßnahme wird zwar primär aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben und anstehender gesetzlicher Verpflichtungen (Phosphorrückgewinnung) durchgeführt, sie hat aber auch erhebliche positive Umweltwirkungen (v.a. deutlich geringere Klärschlammengen nach der Trocknung, weiterer Energiegewinn aus dem Klärprozess). Sie wird innerhalb des Kalkulationszeitraums voraussichtlich abgeschlossen und damit mit ca. 4,5 Mio. € gebührenwirksam.

Die Gebührenkalkulation ist im Wesentlichen von den kalkulierten Kapitalkosten geprägt. Bei einem anlagenintensiven Betrieb wie dem EBE schlagen sich die getätigten Investitionen umgehend über die kalkulatorischen Kosten auf die Benutzungsgebühren nieder.

Redaktionelle Änderung der Erlassformel:

Im Zuge dieser Satzungsänderung soll der fehlerhafte Verweis auf Art. 22 Kostengesetz durch den zutreffenden Verweis auf Art. 20 Kostengesetz ersetzt werden.

Klimaschutz

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

Die getätigten Investitionen der Vergangenheit und die geplanten und beschlossenen Investitionen der Zukunft dienen allesamt dem Umweltschutz. Die kalkulierten Gebühren dienen der notwendigen Finanzierung der bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen:

1. CO₂-Einsparung:

Mit der beschlossenen Klärschlamm Trocknung ab 2023 reduziert der EBE nicht nur die rein monetären Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm, er reduziert auch ganz erheblich die zu transportierende Klärschlammmenge um ca. 70 % und spart damit jährlich ca. 18.000 Tonnen CO₂ ein. Die zur Trocknung notwendige zusätzliche Energie wird über ergänzende Maßnahmen gewonnen, sodass das Klärwerk weiterhin mit nahezu 100 % Eigenenergie arbeiten kann.

2. Anreiz zur Entsiegelung und Versickerung:

Der deutlich gestiegene Niederschlagswassergebührensatz kann für Grundstücksbesitzer ein Anreiz sein, versiegelte Flächen zu entsiegeln oder das Niederschlagswasser anderweitig vor Ort zu versickern, was der Grundwasserregenerierung in der Fläche und dem örtlichen Kleinklima zugutekommt.

Haushaltsmittel

Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Lehrmann vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 27**30/010/2020****Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022)****Sachbericht:**

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2019 und 2020 endet zum 31.12.2020.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,712 Mio. € im Jahr 2018 auf 3,043 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2022. Ende 2020 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 136.000 € betragen.

In der Kalkulation wurden feststehende sowie sich künftig abzeichnende Veränderungen von Personal-, Fahrzeug- und sonstigen Sachkosten berücksichtigt.

Ein Kostenmehrbedarf entsteht z.B. durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten und bei den kalkulatorischen Kosten für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich. Insbesondere waren die Ergebnisse der Entgeltordnung für die gewerblichen Bereiche rückwirkend zum 01.01.2020 in Höhe von 4 % der Personalkosten zu berücksichtigen. Erforderliche Beschaffungen, z.B. von Groß- und Kleinkehrmaschinen, sowie Schmalspurfahrzeug zur Wildkrautbeseitigung und Elektroabfallsaugen für die Innenstadtreinigung schlagen sich in gestiegenen kalkulatorischen Kosten nieder.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese nicht planbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Erfassung der Reinigungsleistungen des Straßenreinigungsbetriebes im Geographischen Informationssystem ist inzwischen abgeschlossen. Dadurch wurde die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zu den Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) der aktuellen Situation angepasst.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

23,60 %	ca. 0,718 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

76,40 %	ca. 2,324 Mio. €/a
----------------	---------------------------

 - davon Einfachreinigung 50,81 % ca. 1,546 Mio. €/a
(nur Fahrbahnen)
 - davon Mehraufwandsreinigung 25,59 % ca. 0,778 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022

Am 25.10.2018 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Die weltweit eingetretene Corona-Pandemie führt zu einer deutlich stärkeren Nutzung der städtischen Außenbereiche. Damit ist leider auch ein gesteigerter Reinigungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund wird für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 vorgeschlagen, neben dem gesetzlichen städtischen Eigenanteil von 10 % der gebührenfähigen Kosten, auch den erweiterten Eigenanteil von 3 % für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt beizubehalten. Die schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteil an einer sauberen Stadt ist im nächsten Kalkulationszeitraum fortzusetzen.

Bisherige Gebührensätze (2019 bis 2020), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 281.221 €/a; Gebühr je RM/a:	4,56 €	11,52 €	33,60 €	45,60 €

Neue Gebührensätze (2021 bis 2022)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 13%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 232.460 €/a; Gebühr je RM/a:	4,68 €	14,16 €	49,20 €	66,84 €
Veränderung in Prozent:	+2,63 %	+22,92 %	+46,43 %	+46,58 %

Veränderung in €/RM/a:	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+15,60 €/RM/a	+21,24 €/RM/a
Variante 13% EA	4,68 €	14,16 €	41,88 €	56,64 €
Summe EA 302.198 €/a;				
Gebühr je RM/a:	+2,63 %	+22,92 %	+24,64 %	24,21 %
	+0,12 €/RM/a	+2,64 €/RM/a	+8,28 €/RM/a	+11,04 €/RM/a
Veränderung in Prozent:				

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2021 für 33.766 Reinigungsmeter 155.074 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 232.460 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2021 69.738 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2019 jährlich 549.146 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2021 um 168.779 €/a auf 717.925 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 549.146 €/a,
ab 2021 717.925 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

- 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 216.324 €/a;
ab 2021: 232.460 €/a
- 2.2. Allgemeininteresse 3%
bisher 64.897 €/a;
ab 2021: 69.738 €/a
- 2.3. Mittelstreifen
bisher 149.432€/a;
ab 2021: 155.074 €/a

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und Sachkonto 531501
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 43 gegen 2

TOP 28

47/006/2020

Kultur- und Kreativwirtschaft / Freie Szene: Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Haushaltssperre

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Auf Beschluss des Stadtrats (SPD-Fraktionsantrag, s. Vorlagennummer 47/103/2019) wurde die Verstetigung des Projekts „exTeppich“ in das Arbeitsprogramm 2020 des Amtes 47 aufgenommen und mit 50.000 Euro Sachmittel hinterlegt. Mit den Mitteln sollten die Vernetzung der Akteure der digitalen kulturellen Bildung fortgesetzt und die Angebote und Initiativen aus Bürgerschaft, Freier Szene und Kultur- und Kreativwirtschaft sichtbar gemacht werden mit dem Ziel, einen „Ort der Kreativität“ im Sinne von exTeppich einzurichten.

Mit der Bereitstellung eines Orts für freie Initiativen sollte darüber hinaus ein Beitrag zur kulturellen Stadtentwicklung insbesondere in Bezug auf die Altstadt geleistet werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel war, dass die Initiative exTeppich gemeinsam mit dem Kulturamt im KFA über ihre Erfahrungen berichten sollte. Bis dahin sollten die Mittel gesperrt bleiben. Dieser Bericht fand bereits im Januar-KFA des Jahres 2020 statt (vgl. Vorlagenummer 47/108/2020), die Entsperrung der Mittel steht jedoch noch aus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Trotz Corona-Pandemie, Lockdown und Infektionsschutz-Bestimmungen konnte die mit ex-Teppich begonnene Initiative auch unter erschwerten Bedingungen fortgesetzt werden. Die Liegenschaft des ehemaligen Geschäfts Ledermoden Pfeiffer wurde angemietet und durch den Stadtjugendring, den Chaos Computer Club und die Stadt selbst für eine Reihe von Projekten und als Makerspace für Schutzmasken genutzt. Zusätzlich wurde das ehemalige Landratsamt für die Freie Szene bespielbar gemacht und Programme und Projekte der Künstlergruppe B11 durch die Abteilung 471 begleitet, unterstützt und teilfinanziert. Parallel dazu wurde die konzeptionelle Arbeit an einem Makerspace für die Stadt Erlangen unter Einbeziehung externer Experten fortgesetzt und an einem Betreibermodell für einen Ort der Kreativität gearbeitet.

3. Prozesse und Strukturen

Aus den zu entsperrenden Mitteln sind Verwaltungs- und Nebenkosten für das ehemalige Ladengeschäft Pfeiffer sowie Nebenkosten für das ehemalige Landratsamt zu bezahlen. Des Weiteren sind Kosten für Schlüssel, Schlössertausch, Entsorgungen, rudimentäre technische Ausstattung, Infrastruktur etc. angefallen. Außerdem wurden Honorare für Programmbeiträge und konzeptionelle Arbeiten übernommen. Amt 47 bittet um die Entsperrung der Mittel, um den begonnenen Weg fortsetzen zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Haushaltssperre in Höhe von 50.000 € an der Kostenstelle 470090, Kostenträger 25090010 Sachkonto 529101 wird hiermit aufgehoben

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 29

51/012/2020

Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Das Diakonische Werk Erlangen e.V. schlägt Herrn Thomas Krause vom Evang. Jugendhilfeverbund „Der Puckenhof e.V.“ als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für den seit 11.07.2020 nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Jörg-Simon Löblein vor. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Herrn Thomas Krause zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.

Herr Krause ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Für das Diakonische Werk Erlangen e.V. wird Herr Thomas Krause zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 30

51/014/2020

Bestellung eines beratenden Mitglieds und zweier stellvertretender beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach- und Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Wie in der Beschlussvorlage für den Stadtrat zur JHA-Neubildung vom 27.05.2020 dargelegt waren nicht alle Gremien und Organisationen aufgrund aktueller Geschehnisse dazu in der Lage, ihre Vorschlagslisten komplett oder mit der Perspektive einer längeren Ausschussmitgliedschaft einzureichen, so auch die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Erlangen. Deren Vorschlag

wurde am 18.09.2020 nachgereicht: Vorgeschlagen werden die Presbyteriumsangehörigen Herr Daniel Drechsler (zum beratenden Mitglied) und Frau Katrin Kurz (zu dessen Stellvertreterin).

In der Nachfolge des bisherigen stellvertretenden Jugendamtsleiters Herrn Wolfgang Schüpferling wird vorgeschlagen, den neuen Sozialpädagogischen Leiter (ab 01.10.2020) und stellvertretenden Amtsleiter des Stadtjugendamts Herrn Thomas Mark als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu bestellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Herrn Daniel Drechsler als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen.

Bestellung von Frau Katrin Kurz und Herrn Thomas Mark als stellvertretende beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) und ihre Stellvertreter*innen werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

1. Herr Daniel Drechsler, Mitglied des Presbyteriums (Kirchengemeinderat) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Frau Katrin Kurz, ebenfalls Mitglied des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
3. Herr Thomas Mark, neuer Sozialpädagogischer Leiter und stellvertretender Amtsleiter des Stadtjugendamts, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 31

510/010/2020

Investitionskostenförderung für eine zweigruppige Kindertageseinrichtung am Anger, Isarstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 29.05.2019 (512/067/2019) den Bedarf an 12 Krippenplätzen und 25 Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.

In der von der Dawonia zur Verfügung gestellten Fläche lassen sich allerdings sehr schwer die nach dem neuen Summenraumprogramm der Regierung geforderten Raumgrößen, insbesondere für die Krippe, nachweisen. Nachdem außerdem in unmittelbarer Nähe die Stadt bereits zwei Krippengruppen betreibt (Anmietung von GEWOBAU), sollen im Neubau nur insgesamt 40 bis 45 Kindergartenplätze geschaffen werden. Hierdurch kann der anerkannte Bedarf an Kindergartenplätzen des Bauprojektes Brucker Bahnhof, bei dem es aufgrund der geplanten inklusiven Einrichtung zu einer Verkleinerung der Gruppenstärken kommen wird, gedeckt werden. Der anerkannte Bedarf an Krippenplätzen kann durch anderweitige Projekte im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau, um eine FAG-Förderung zu erhalten und die Miete zu senken. Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach dem Kostenrichtwert für die FAG-Förderung:

Zuschuss: Förderfähige Fläche lt. Bescheid 247,14 m² x Kostenrichtwert 4.682 € = 1.157.109,48 € (rund 1.158.000 €),

Förderung: 1.157.109,48 € x 55 % = 636.000 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Dawonia Management GmbH verdichtet den Stadtteil Anger und plant zwei Kindergartengruppen mit ein. Diese werden von der Stadt Erlangen angemietet und betrieben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Neubaumaßnahme anstelle der Altbauten erfolgt unter Beachtung der aktuellen Energiestandards, im Außengelände wird bewusst mit naturnahen Bodenbelägen und Bäumen als Beschattung gearbeitet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Baukostenzuschuss	1.158.000	€	bei IPNr.: 365B.820
Sachkosten:		€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		€	bei Sachkonto:
Folgekosten: Miete noch nicht fix, ca. 5 €/m ²		€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG)	636.000	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden angemeldet / sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.820
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Dawonia Management GmbH erhält für den Neubau von zwei Kindergartengruppen einen Baukostenzuschuss in Höhe von 1.158.000 €.
2. Die Einrichtung wird von der Stadt angemietet und als Kindergarten, der organisatorisch der Kinderkrippe Isarstraße 12 angegliedert wird, betrieben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 33 gegen 12

TOP 32

510/013/2020

Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau einer Betriebskindertagesstätte durch die TechFak im Stadtteil Röthelheim und Südgelände

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Röthelheim und Südgelände (U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim / Kindergartenplanungsbezirk: 5-Röthelheim und Südgelände) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Technische Fakultät (TechFak) der Friedrich-Alexander-Universität plant auf dem Südgelände in der Erwin-Rommel-Straße eine weitere Betriebskindertagesstätte für zu errichten. Derzeit

werden an diesem Standort in der Kinderkrippe „Pfaunennest“ drei Krippengruppen mit insgesamt 36 Plätzen betreut. Durch den Neubau sollen zwölf weitere Kinderkrippen- und 50 Kindergartenplätze neu geschaffen werden.

Es ist geplant, dass die Einrichtung vorrangig für Kinder der Mitarbeiter der FAU zur Verfügung gestellt werden soll. Die Betriebsträgerschaft soll an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. übergeben werden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für März 2021 und die Fertigstellung für September 2022 vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung

„Die Betriebskita der TechFak, das „Pfaunennest“ in der Erwin-Rommel-Straße 1a, mit derzeit 36 Krippenplätzen für Kinder im Alter bis U3 liegt im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ und im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“.

Die aktuelle kleinräumige Versorgungsquote weist dort für den Krippenbereich (U3) eine Versorgung von derzeit 62% und bereits eine 134,1%ige Versorgung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aus. Stadtweit liegt die Versorgung dieser Altersklassen zum momentanen Zeitpunkt bei den Krippenkindern bei 41,0% und bei den Kindergartenkindern bei 99,5%.

Die Versorgungsquoten in den einzelnen Planungsbezirken sind dabei sehr unterschiedlich.

Doch neben der kleinräumigen Betrachtung gilt es, auch die Versorgungsquote gesamtstädtisch zu betrachten.

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50% und einer fixen Versorgungsquote in der Betreuung von Kindergartenkindern von 105% geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Dies bedeutete, dass für den U3-Bereich 180-360 Plätze nach dem Stand von 2017/2018 geschaffen werden müssen und im U6-Bereich 535 Plätze vakant sind.

Um dem stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen schnellstmöglich gerecht zu werden, wurden die Ausbaupläne von Freien Trägern, Betriebskitas und stadteigenen Einrichtungen seit 2017 massiv vorangetrieben. So ist die TechFak seit 2017 deshalb mit der Stadt Erlangen in Gesprächen über den Ausbau der betriebseigenen Kindertagesstätte.

Die Ausbauplanung sieht die Schaffung von 12 weiteren Krippenplätzen (U3) und 50 Kindergartenplätzen (U6) vor.

Ein Bedarfsbeschluss liegt bisher jedoch noch nicht vor.

Das geplante Projekt der TechFak mit den oben genannten Plätzen floss, trotz fehlenden Bedarfsbeschlusses, daher jedoch bereits 2019 in die Platzschaffung und somit in die Bedarfsberechnung der Jugendhilfeplanung mit ein.

Nach Realisierung der geplanten Projekte ergab dies im letzten Jahr 2019 so eine Versorgungsquote für 2025 von 53% im Krippenbereich und eine Versorgungsquote von 117% im Kindergarten Sektor.

Die jüngsten Berechnungen der Jugendhilfeplanung zeigen nun, dass die Kinderzahlen im Rahmen der Prognose rückläufig sind. So ist stadtweit mit einem Rückgang der Kinderzahlen von den derzeit 0-3-Jährigen von 3.180 auf 2.340 und von 3.644 Kindern im Alter von 3-6 auf 3.371 bis zum Jahr 2025 zu rechnen.

Dies zeichnet 2020 ein neues Bild der Lage, was in den Planungsjahren (2017/2018) noch nicht vorherzusehen war.

Zum Vergleich: 2017 belief sich die Kinderzahlprognose für 2020 auf 3.512 Kinder im U3-Alter (heute real: 3.180) und auf 3.799 Kinder im U6-Alter (heute real: 3.644).

So steigt 2025 die Versorgung im Krippenplanungsbezirk „G – Röthelheim und Südgelände“ kleinräumig ohne die Schaffung neuer Plätze auf 175% und mit den Ausbauten auf 199% an. Im Kindergartenplanungsbezirk „06 Südstadt“ wird sich eine Versorgungsquote von 143% ohne die Schaffung neuer Plätze und mit den Ausbauten von 172% ergeben. Diese hohen Versorgungswerte ergeben sich für die beiden Planungsbezirke im Bereich Krippe und Kindergarten jedoch auch daher, dass die Betriebskitas der Siemens AG wie auch der FAU überwiegend im Röthelheim wie auch in der Südstadt angesiedelt sind. Das schafft ein optisches Ungleichgewicht, da die Kinder der Mitarbeiter aus dem ganzen Stadtgebiet die dortigen Einrichtungen besuchen.

Der bereits vom Stadtrat beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung im Bereich der Krippen und Kindergärten gewährt, nach Fertigstellung aller bereits geplanten und größtenteils beschlossenen Neubauten, bei den prognostizierten sinkenden Kinderzahlen für 2025 gesamtstädtisch einen Anstieg der Versorgungsquote auf 64% (U3) und 124,1% (U6). Damit liegen die Versorgungsquote in der 5- Jahres-Prognose weit über dem angestrebten Ausbauziel von über 45-50% (U3) und 105% (U6).

Ein weiterer Bedarf am Ausbau der Betreuungsplätze (Krippe und Kindergarten) kann, aufgrund der prognostizierten sinkenden Kinderzahlen und der hohen stadtweiten Versorgungsquote, nicht ohne weiteres festgestellt werden.

Ergänzend zu den o. g. Ausführungen der Jugendhilfeplanung ist deshalb folgendes auszuführen:

Die Freien Träger haben sich in den letzten Jahren auf Bitten der Stadt Erlangen bereit erklärt, am Ausbau von Kindertagesstätten mitzuwirken. Die aktuell auf der Prognose der Jugendhilfeplanung sich ergebenden Versorgungszahlen basieren auch auf der Annahme, dass diese Projekte zeitnah realisiert werden. Es zeichnet sich ab, dass das eine oder andere Projekt, zumindest nicht in naher Zukunft, realisiert werden kann.

Die aufgezeigte Entwicklung bietet nun die Chance, über die reine zahlenmäßige Versorgung hinaus den Ausbau auch an integrativen Plätze voran zu treiben und auch im Rahmen künftiger Planungen und Berichte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Qualitätsausbau, der aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts z.B. mit einer Verminderung der Gruppengrößen einhergehen muss. Des Weiteren wird es ab 2025 auch einen Rechtsanspruch auf eine verlässliche Schulkindbetreuung geben, die mit Sicherheit nicht ausschließlich im Schulbereich realisiert werden kann, so dass eine Umwidmung von Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Mittel der Wahl sein kann. Das vorliegende Projekt soll nun zeitnah umgesetzt werden, so dass die Erfüllung des aktuellen Bedarfs möglich wird.“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf einer zusätzlichen Kinderkrippengruppe mit insgesamt zwölf und zwei Kinder gartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen für den Neubau einer betrieblichen Kindertagesstätte im Stadtteil Röthelheim und Südgelände wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 33

VI/017/2020/1

Initiative StUB Ostast (StUB im Schwabachtal)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 24.07.2020 traf sich die Initiative StUB Ostast (StUB im Schwabachtal) mit den 14 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Forchheim sowie der Stadt Erlangen, um die Ergebnisse der Nutzen-Kosten-Untersuchung Stadt-Umland-Bahn unter Einbeziehung des StUB Ostastes (StUB im Schwabachtal) vorzustellen.

Neben Herrn Landrat Dr. Hermann Ulm, Herrn Landrat Alexander Tritthart, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, Herrn Erster Bürgermeister Dr. German Hacker, Herrn Harald Riedel und Herrn Michael Ruf war Herr Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber unter den Gästen. Herr Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann konnte aufgrund eines Paralleltermins leider nicht teilnehmen.

Am 15.09.2020 trafen sich die Bürgermeister/innen der Initiative StUB im Schwabachtal, um das weitere Vorgehen zu besprechen und zu beschließen. Die Mitglieder der Initiative wurden in der Sitzung gebeten, in den Gremien die Trasse vorzustellen und die Trasse von 1996 für die StUB im Schwabachtal weiterhin freizuhalten und einen Beschluss vorzubereiten, ob die Gemeinden das Vorhaben befürworten und unterstützen. Gleichzeitig sollen mit dem Beschluss die Landkreise gebeten werden, das Vorhaben zu befürworten, zu unterstützen und die Trägerschaft zu übernehmen. Die Vertreter der Initiative StUB im Schwabachtal erklärten sich bereit, in die entsprechenden Sitzungen der Kommunen zu kommen und Fragen zu beantworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitgliedskommunen der Initiative haben sich das Ziel gesetzt, das sich in der Planung befindlichen L-Netzes (Nürnberg–Erlangen–Herzogenaurach) nach Osten um die StUB im Schwabachtal zu erweitern, sodass das ursprünglich geplante T-Netz der Stadt-Umland-Bahn entsteht und um die Mobilität in der Metropolregion zukünftig noch weiter zu verbessern und umweltgerechter zu entwickeln. Dabei sollte es auch das Ziel sein, dass die beteiligten Gebietskörperschaften Landkreis Erlangen-Höchstadt und Landkreis Forchheim dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach beitreten.

Die Initiative möchte die StUB im Schwabachtal in den Fokus zu stellen, diese untersuchen und die Chance zur Förderung weiterhin aufrecht zu erhalten. Dies ist vor allem aufgrund der künftigen Verkehrsentwicklung wichtig, denn für die StUB im Schwabachtal als zukunftssträchtiges ÖPNV-Konzept sprechen viele Fakten:

- Stetige Entwicklung der Gemeinden im Erlanger Osten
- Umwelt- und klimafreundliches ÖPNV-Angebot für eine wachsende Pendlerzahl
- Attraktive und bezahlbare PKW-Alternative
- Anschlussmöglichkeit an die Gräfenbergbahn

- Nachhaltiger Rückgang der Verkehrsbelastung vor Ort
- Verringerung des CO₂- und Schadstoffausstoßes vor Ort
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Erhaltung von Arbeitsplätzen und Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung
- Leistungsfähige Anbindung Land-Stadt-Land
- Besonders attraktiv für Pendler, Schüler, Studenten, Familien und Senioren
- Mobilitätsbedürfnis bei allen Gesellschaftsschichten und Altersklassen
- Fahrverbote für den Individualverkehr in Städten, insbesondere für Diesel-KFZ
- Verkehrswende hin zum Umweltverbund für den Klimaschutz

Die StUB im Schwabachtal fordert die Erweiterung der StUB-Strecke von Erlangen in Richtung Osten über Neunkirchen bis nach Eschenau mit dortiger Anbindung an die Gräfenbergbahn. Seit der Kosten-Nutzen-Untersuchung aus dem Jahr 2012 haben sich mit Blick auf die Prognosen der Bevölkerungs- und Pendlerzahlen Veränderungen ergeben. Aus diesem Grund wurde eine neue Kosten-Nutzen-Untersuchung in Auftrag gegeben.

Die Nutzen-Kosten-Untersuchung soll dazu dienen, die Förderung der Infrastrukturinvestitionen durch den Bund zu rechtfertigen. Untersucht wurde neben der gesamten Strecke der Stadt-Umland-Bahn auch die Strecke in Richtung Osten (StUB im Schwabachtal). Die Untersuchung fand in drei Ausbaustufen statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090, 51100010, 543192
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Erlangen begleitet und unterstützt weiterhin die Initiative StUB Ostast (StUB im Schwabachtal) zur Förderung des ÖPNV und im Hinblick auf künftigen Klimaschutz.
3. Die Stadt Erlangen wirbt und unterstützt den Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zum Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach.
4. Die Stadt Erlangen berücksichtigt bei ihren Planungen eine mögliche Trasse für die StUB im Schwabachtal

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 44 gegen 1

TOP 34

243/003/2020

Antrag Nr. 162/2020 der Erlanger Linke; Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten auch während den Corona-Beschränkungen anbieten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Anfrage im Stadtrat vom 23.07.2020 und Antrag Nr. 162/2020 vom 29.07.2020 beantragte die Erlanger Linke

- a) die Anerkennung des schriftlichen Zugangs von vorab per E-Mail an die Stadt übersendeten Dokumenten für den Tag der Absendung der E-Mail sowie Versenden einer Empfangsbestätigung unter Beifügen der Originalmail durch die Poststelle an die Absenderadresse,
- b) die Einrichtung eines Scan-Arbeitsplatzes an der Rathauspforte zur Bestätigung von erhaltenen Schriftstücken bzw. die Bestätigung des Eingangs von an die Stadtverwaltung adressierten Dokumenten durch die GGFA.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aus Sicht der Verwaltung ist der Zugang von Dokumenten auch unter Berücksichtigung der Corona-Beschränkungen hinreichend geregelt. Die beantragten Änderungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nicht umsetzbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Stellungnahme des Rechtsamtes ist die Übersendung einer einfachen E-Mail für den Zugang eines formgebundenen Schreibens nicht ausreichend. Handelt es sich beispielsweise um eine Antragstellung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, sind die Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu beachten. Aus Art. 3a BayVwVfG ergeben sich die Anforderungen für die elektronische Kommunikation. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen (qualifizierte elektronische Signatur) kann die elektronische Form die Schriftform ersetzen. Einen entsprechenden Zugang (signiertepost@stadt.erlangen.de) hat die Stadt eröffnet und die entsprechenden Hinweise auf der Homepage veröffentlicht.

Eine einfache Mail entspricht diesen Vorgaben aber nicht. Wird ein formgebundener Antrag per einfacher E-Mail eingereicht, so ist im Zeitpunkt des Zugangs der E-Mail objektiv kein formgerechter Antrag eingegangen. Eine ggf. erforderliche Fristwahrung wäre durch einfache Mail damit ebenfalls nicht möglich. Hierüber kann auch eine Bestätigung des Zugangs vorab nicht hinweghelfen.

Neben der Übersendung von Dokumenten per qualifiziert signierter und verschlüsselter E-Mail können Schreiben auch in den zentralen, fristwahrenden Briefkasten am Rathaus eingeworfen werden oder per Briefpost übersandt werden. Eine zusätzliche persönliche Entgegennahme von Dokumenten am Rathauseingang und die Bestätigung des schriftlichen Zugangs hat keinen rechtlichen Mehrwert für die Bürger*innen und ist zudem mit den vorhandenen Personalressourcen nicht darstellbar. Die Eingangsbestätigung durch Dritte (z. B. GGFA) ist ebenfalls rechtlich nicht bindend.

Zusätzlich ist zu beachten, dass eine möglicherweise erteilte Empfangsbestätigung für sich genommen keinerlei Aussagen über die Einhaltung einer ggf. notwendigen Form oder Frist trifft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Aufgrund der Diskussion schlägt der Vorsitzende OBM Dr. Janik vor, den Tagesordnungspunkt an den SGA zu verweisen. Der Stadtrat ist damit einverstanden.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 35

PET/004/2020

**Konzept zur Planung und zum Bau Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen
(Grüne Liste-Fraktionsantrag Nr. 166/2020)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 das Rahmenkonzept für die Schaffung eines Erinnerungsortes an die Opfer der NS-Euthanasie in Erlangen zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zeigt die 10 vorgeschlagenen Maßnahmen des Rahmenkonzepts geordnet nach den Handlungsfeldern „planen und bauen“, „lernen und bilden“ und „forschen“.

Anlage 2 bietet eine Übersicht und verortet die im Handlungsfeld „planen und bauen“ vorgeschlagenen Maßnahmen im Stadtgebiet.

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt,

1. einen Vorschlag zur planerischen und baulichen Umsetzung des Rahmenkonzepts zu erarbeiten.
2. ein Konzept für die weitere Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess vorzuschlagen.
3. die Trägerschaft des künftigen Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), dem Universitätsklinikum Erlangen, dem Bezirk Mittelfranken, den Bezirkskliniken Mittelfranken und dem Freistaat Bayern zu klären.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Rahmenkonzept von Herrn Dr. Skriebeleit und Julius Scharnetzky macht erste konzeptionelle Vorschläge für den künftigen Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen. Diese sollen weiter ausgewertet und davon ausgehend ein Bau- und Raumprogramm aufgestellt werden.

Das Bau- und Raumprogramm soll die Grundlage für einen architektonischen und freiraumplanerischen Wettbewerb werden. Einen räumlichen Überblick über den äußeren und inneren Betrachtungsraum bietet *Anlage 2*. Der Wettbewerb wird vom Träger des Erinnerungs- und Zukunftsorts ausgelobt. Die Trägerschaft ist zwischen der Stadt Erlangen, der FAU, dem Universitätsklinikum Erlangen, dem Bezirk Mittelfranken, den Bezirkskliniken Mittelfranken und dem Freistaat Bayern vor der weiteren Planung zu klären. Die Stadt Erlangen kann hier nicht alleine handeln, da sie unter anderem nicht Eigentümer der betreffenden Flächen und Gebäude ist. Im Wettbewerb sollen Ideen entwickelt werden, wie der Erinnerungs- und Zukunftsort architektonisch und freiräumlich gestaltet werden könnte. Dies beinhaltet auch Vorschläge zur Gestaltung der Freiraumvernetzung des Erinnerungs- und Zukunftsorts mit der Uniklinik, den Forschungseinrichtungen wie auch der Innenstadt. Die Parklandschaft und der Baumbestand sollen in die Planungen integriert werden. Das Thema der Klimaanpassung wird in den Wettbewerb aufgenommen. Für das Areal liegt eine Masterplanung des staatlichen

Bauamtes vor, welche die weitere Entwicklung des Universitätsklinikums Erlangen in den nächsten Jahren beschreibt. Im Fall von Berührungspunkten zwischen dem Wettbewerb und der Masterplanung des Universitätsklinikums sind entsprechende Abstimmungen mit dem Klinikum bzw. dem Staatlichen Bauamt durchzuführen.

Für den Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen soll ein zeitgemäßes museumsdidaktisches und gedenkstättenpädagogisches Konzept entwickelt werden, das auf dem Wettbewerbsergebnis aufbaut.

Herr Dr. Skribeleit soll in dem weiteren Planungsprozess eingebunden bleiben.

Nach Abschluss des Wettbewerbs könnte der Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses und des museumsdidaktischen und gedenkstättenpädagogischen Konzepts gebaut und umgesetzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlage 3 zeigt einen ersten Zeitplan für die Planung und den Bau des Erinnerungs- und Zukunftsorts HuPfla Erlangen.

Im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Konzepts für den Gedenkort soll die Öffentlichkeit in geeigneter Form eingebunden werden. An die Stelle des Beirats als beratendes Gremium soll ein Forum treten, in welchem die beteiligten Akteure und Interessenvertreter*innen aus der Stadtgesellschaft nach Vorbild des Verkehrsentwicklungsplans oder dem Dialogforum der Stadt-Umland-Bahn ständig vertreten sind und welches auch für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist.

Die Bereitschaft verschiedener Institutionen, im Forum mitzuarbeiten, wird noch abgefragt. Als Mitglieder des Forums kommen neben den Trägern zum Beispiel infrage:

- Vertreter*innen der Religionsgemeinschaften
- Vereine und Initiativen aus der Stadtgesellschaft, z.B. Heimat- und Geschichtsverein
- Vertreter*innen von Menschen mit Behinderung, z.B. Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.
- Aktionsbündnis Gedenken gestalten - HuPfla erhalten
- Max-Planck-Gesellschaft
- Stadtteilbeirat Innenstadt

Das Forum ist für alle Interessierten und Institutionen offen. Die Verwaltung plant, dem Stadtrat Ende dieses Jahres einen Vorschlag für die Besetzung vorzulegen. Das Forum soll ein möglichst breites Bild der Gesellschaft abbilden.

Das Forum soll im gesamten Prozessverlauf Transparenz gewährleisten und Möglichkeiten zur Mitsprache eröffnen. Es ist geplant, dass das Forum mindestens zwei Mal im Jahr öffentlich tagt. Eine strukturierte Vor- und Nachbereitung sowie qualifizierte Durchführung der Veranstaltungen ist erforderlich. Gemäß den Stufen der Beteiligung, wie sie im städtischen Leitbild „Gute Bürgerbeteiligung in Erlangen“ dargestellt sind, soll der Schwerpunkt auf den Bereichen „Mithören“ und „Mitsprechen“ liegen.

Die Konstituierung des Forums soll im ersten Quartal 2021 erfolgen, zuvor ist voraussichtlich im Dezember 2020 eine öffentliche Veranstaltung zum Rahmenkonzept und dem weiteren Vorgehen vorgesehen.

Vor dem Beginn der weiteren Planungen ist die Trägerschaft zwischen der Stadt Erlangen, der FAU, dem Universitätsklinikum Erlangen, dem Bezirk Mittelfranken und den Bezirkskliniken Mittelfranken sowie dem Freistaat Bayern zu klären und ein langfristiges Trägerkonzept zu erarbeiten. Die Verwaltung ist auf die anderen Akteure zugegangen und steht im Austausch mit

dem Freistaat Bayern. Sobald ein Vorschlag vorliegt, wird der Stadtrat eingebunden. Die Trägerschaft entscheidet über das Konzept, das Raumprogramm und die Finanzierung des Baus, des Unterhalts und des Betriebs und wird Bauherr des Erinnerungs- und Zukunftsorts HuPfla Erlangen.

Der Bau sowie der dauerhafte, qualitätsvolle Betrieb des Erinnerungs- und Zukunftsorts müssen finanziell gesichert sein. Der Erinnerungs- und Zukunftsort ist in ein hochmodernes Forschungsumfeld eingebunden. Ein dauerhaft lebendiger Ort soll entstehen in positiver Nachbarschaft zu Forschungseinrichtungen, Uniklinikum, Universität, Stadt und Region.

Protokollvermerk:

Frau StRin Heuer bittet darum, dass nicht nur Religionsgemeinschaften, sondern auch Weltanschauungsgemeinschaften wie z. B. der Humanistische Verband beteiligt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die im Zeitplan (Anlage 3) dargestellten Schritte sollen die Grundlage für die Planung und den Bau des Erinnerungs- und Zukunftsortes HuPfla (Heil- und Pflegeanstalt) Erlangen sein. Ein Wettbewerb soll vorbereitet werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung eines Forums vorzubereiten (in Anlehnung an das „Forum Verkehrsentwicklungsplan“), das für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
4. Der Antrag Nr. 166/2020 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 35.1

EBE-B/005/2020

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2021

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2021 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2021 im BWA am 13.10.2020
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 im StR am 29.10.2020

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 13.10.2020 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 29.10.2020 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2021 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 ein bilanzielles Jahresergebnis von 3.200.000 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2021 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 23.679,5 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	12.200 Mio Euro
Abwassersammlung	9.250 Mio Euro
Sonderbauwerke	2.055 Mio Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2020-2024“ im Wirtschaftsplan 2021 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 35.2

232/002/2020

**Aufstellung von digitalen Werbeanlagen in Erlangen;
hier: Fraktionsantrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom 19.08.2020, Nr.
164/2020**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Errichtung von digitalen Informationsvitrinen auf ausgewählten Standorten im Stadtgebiet, u.a. mit dem Ziel, redaktionelle Beiträge der Stadt (aktuelle Infos) zeitnah und mit hoher Verbreitungsfrequenz veröffentlichen zu können,
- Ersatz bereits bestehender Anlagen mit konventioneller Lichttechnik (sog. Mega-Light-Boards),
- Erhöhung von Pachterträgen gemäß Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen des Vertragspartners.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss eines entsprechenden Nachtrages zum bestehenden Werbenutzungsvertrag (Dienstleistungskonzession zwischen der Stadt Erlangen und der Fa. Ströer/DSM vom 13.11.2008).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit dem Beschluss des UVPA vom 17.04.2018 wurde die Verwaltung aufgefordert, zur Aufstellung von digitalen Informationsvitrinen (sog. „Roadside screens“) geeignete Standorte im Stadtgebiet zu finden, um diese Werbe- und Informationsmöglichkeit in Erlangen anzubieten.

1. Sachstandsbericht der Verwaltung:

Die Verwaltung hat daraufhin im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter*innen der Ämter 23, 61, 63 und EB773, Standorte lokalisiert, die im Hinblick auf die bestehenden verkehrsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen vor dem Hintergrund des Verwaltungsauftrages an die Aufstellung solcher Anlagen, vorbehaltlich einer endgültigen baurechtlichen Prüfung, als geeignet angesehen werden können.

Diese Anforderungen sind im Einzelnen:

- Rechtskonformität mit jeweils gültigen standortsspezifischen rechtlichen Vorgaben (z.B. Bebauungsplan, Werbeanlagensatzung),
- Werbeanlage nicht an der Stätte der Leistung,
- Festsetzung zu meist Grünfläche bzw. Straßenverkehrsfläche,
- Ortsbild und städtebauliche Verträglichkeit,
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbes. Schulwegsicherheit, sowie
- Landschaftsschutz und Schutz von Bäumen bzw. Grünanlagen.

Ebenso wurden Standorte vom Vertragspartner vorgeschlagen, bei denen dieser ein hohes Werbepotential sieht. Nach zwei gemeinsam mit dem Vertragspartner sowie einem Vertreter der Erlanger Polizei durchgeführten Befahrungen des Stadtgebiets konnten insgesamt acht Standorte (verteilt auf das gesamte Stadtgebiet, jedoch alle außerhalb der Innenstadt), identifiziert werden, die einerseits als ortsbildverträglich (ansonsten eher kritisch) und andererseits auch als werbetauglich betrachtet wurden. Für diese Standorte wurden zwischenzeitlich von der Fa. Ströer/DSM die erforderlichen Bauanträge gestellt, die sich aktuell noch in der Bearbeitung befinden. Geplant ist, diese Standorte nach Abschluss der baurechtlichen Prüfung, dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abhängig von der Anzahl der endgültig genehmigten Standorte soll im Rahmen eines Nachtrages zum bestehenden Werbenutzungsvertrag die Pachtbeteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen des Vertragspartners angepasst bzw. erhöht werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Grünen Liste:

- Energie- und Stromverbrauch / Auswirkungen auf den Klimaschutz

Der Stromverbrauch mit LED ist grundsätzlich als verbrauchsarm anzusehen. Die Anlagen werden zudem stromsparend betrieben, in dem sie mit einer Dimmer-Funktion ausgestattet sind und damit an die Lichtverhältnisse angepasst werden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung neuer LED-Anlagen zwei bereits bestehende (ebenso strombetriebene) Mega-Light-Boards sowie eine Säulenuhr abgebaut werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Frage wieviel klimaschädliche Energie für welche Zwecke verwendet werden soll, im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu klären ist. Um das 1,5 Grad-Klimaziel in Erlangen zu erreichen, ist grundsätzlich eine Netto-Klimaneutralität bis 2027 erforderlich. Eine Prognose, wieviel des Erlanger Energieverbrauchs bis zu diesem Zeitpunkt aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, kann jedoch heute nicht seriös beantwortet werden.

Perspektivisch gesehen wird es durch den Einsatz der digitalen Anlagen auch deutlich weniger Plakatwände und damit beklebte Flächen geben. Eine Zusage des Vertragspartners, im Kontext mit der Errichtung der neuen Anlagen bestehende Plakatwände kurzfristig abzubauen, liegt bereits vor. Die gesamte Wertschöpfungskette bei Plakatwänden schneidet im Vergleich zu den digitalen Anlagen schlechter ab (es fallen auch Energieverbräuche für Papierproduktion, Kleisterherstellung Müll, den erforderlichen Kfz-Einsatz für die Beklebung etc. an). Auch hierfür lässt sich eine „Klimabilanz“ rein rechnerisch nicht im Einzelnen ermitteln.

- Lichtverschmutzung

Von den Werbeanlagen gehen grundsätzlich Lichtemissionen aus. Diese erreichen jedoch nicht das Ausmaß, dass Anwohner im Sinne des BImSchG hiervon beeinträchtigt werden können. Laut Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen besteht deshalb im Hinblick auf mögliche störende Lichteinwirkungen keine Veranlassung, die gültige Beschlusslage zu ändern.

Diese Fragestellung wird im Übrigen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für jeden einzelnen Standort nochmals überprüft.

- Irritation im Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsbehörde sieht die verkehrliche Ablenkung an den ausgewählten Standorten als vernachlässigbar an. Grundsätzlich wurde darauf geachtet, dass die Tafeln nicht im Sichtfeld des Fahrers stehen und dabei Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen verdecken. Für die nun ausgewählten potentiellen Standorte werden die Werbeanlagen deshalb als nicht bzw. kaum irritierend eingestuft. Mittlerweile wird in der Rechtsprechung auch die Auffassung vertreten, dass eine Irritation durch bestehende Werbeanlagen aufgrund der Vielzahl von Lichteinflüssen und eines hierdurch eingetretenen Gewöhnungseffektes grundsätzlich verneint wird.

Während der Nacht (zwischen 23 Uhr und 6 Uhr) werden die Anlagen ausgeschaltet.

- Mehrwert für die Stadt

Auf den digitalen Werbeträgern des Modells „Roadside screen“ (wie sie jetzt für Erlangen vorgesehen werden) soll nicht nur (kommerzielle) Werbung verbreitet werden. Zusätzlich stehen diese Medien mit einem Umfang von 1/3 der Werbezeit auch der Stadt zur Verfügung, um redaktionelle Inhalte, lokale news, z.B. auch Adhoc-Meldungen von Behörden veröffentlichen zu können. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie und der Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern wurde sichtbar, welche Einsatzmöglichkeiten derartige Anlagen zur Information der Bevölkerung haben können (z.B. für amtliche Bekanntmachungen, Krisentelefonnummern etc.).

Zudem wendet sich der Vertragspartner mit den digitalen Stadtinformationsanlagen ausdrücklich und vorrangig an lokale Werbeinteressent*innen, d.h. örtliche Unternehmen. Diese können hier (ähnlich wie bei den Gelben Seiten) ein modernes Medium über einen genau definierten Zeitraum buchen. Erst im Nachrang, d.h. soweit eine entsprechende Buchung der lokalen Wirtschaft ausbleibt, wird das Medium der sonstigen Wirtschaft angeboten.

Fazit:

Im Ergebnis hält die Verwaltung die Errichtung der neuen (maximal acht) Anlagen auf sorgfältig ausgewählten Standorten für einen vertretbaren und ausgewogenen Kompromiss. Der dargelegte Mehrwert für die Stadt ist zu berücksichtigen. Die genaue Anzahl der zu errichtenden digitalen Informationsvitrinen hängt vom Ergebnis der baurechtlichen Beurteilung ab.

Zudem positioniert sich Erlangen bei entsprechender Beschlussfassung auch in einer Rolle als Vorreiter für den Einsatz moderner digitaler Technologie, da dieses Werbeformat bayernweit bisher nur in Ingolstadt zum Einsatz kommt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ
- nein

Wenn ja, negativ:

Digitale Informationsvitrinen sind mit LED ausgestattete Anlagen, die Strom verbrauchen. Im Hinblick auf den Mehrwert für die Stadt sowie die nicht konkret bezifferbare Klimabilanz in Bezug auf die Errichtung neuer Formate und den kurz- und mittelfristigen Wegfall alter Formate hält die Verwaltung den Vorschlag auf Errichtung von max. acht Anlagen für ausgewogen.

Die genaue Anzahl neu zu errichtender digitaler Informationsvitrinen hängt vom Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens ab.

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt. Es sind Mehreinnahmen zu erwarten
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Hornschild beantragt, die Vorlage in den nächsten Stadtrat zu vertagen.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Frau StRin Heuer beantragt, eine Genehmigung befristet auf 2 Jahre mit anschließender Prüfung.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Frau StRin Heuer beantragt, die Vorlage in den Stadtteil- und Ortsbeiräten zu behandeln.

Beschluss des Stadtrates: mit 15 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 19.08.2020, Antrags-Nr. 164/2020, ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 30 gegen 15

TOP 35.3

13-2/024/2020

Bestellung von Herrn Christian Stiegler in den Ortsbeirat Eltersdorf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ortsbeirat Eltersdorf wird ergänzend der Beschlüsse des Erlanger Stadtrates vom 27.05.2020 und vom 25.06.2020 mit Herrn Christian Stiegler durch die SPD-Fraktion besetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Christian Stiegler wird zum Mitglied im Ortsbeirat Eltersdorf berufen und benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 der Geschäftsordnung Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion wird Herr Christian Stiegler zum Mitglied des Ortsbeirates Eltersdorf benannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 35.4

382/2020/ödp-A/031

**ÖDP-Dringlichkeitsantrag Nr. 382/2020 zum Stadtrat am 28. Oktober 2020
Lösungsvorschläge zur Gewährleistung des Schulunterrichts in der kalten
Jahreszeit während der Pandemie; Gesetzlicher Arbeitsschutz an Schulen**

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt vor, den Antrag als Anfrage zu behandeln und zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Frau StRin Grille spricht dagegen. Daraufhin zieht der Vorsitzende OBM Dr. Janik seinen Geschäftsordnungsantrag zurück.

Der Stadtrat spricht sich mit 18 gegen 27 Stimmen gegen die Dringlichkeit des Antrages aus. Er wird daher als regulärer Fraktionsantrag behandelt.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 36

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Prietz fragt an, ob Orts- und Statteilbeiräte nur als Veto-Beiräte behandelt werden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt klar, dass der Geschäftsgang klar geregelt ist.
2. Frau StRin Prietz fragt an, wann der Beschluss zur Klimaneutralität gefasst werden soll. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Vorbereitungen laufen und der Stadtrat im November damit befasst wird.
3. Herr StR Wening fragt an, warum im Stadtrat nicht über den kommenden Lockdown informiert wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Bundesregierung dies während der Stadtratssitzung verkündet hat und daher eine Information nicht möglich war.
4. Frau StRin Schenkel fragt an, wann die Hinweisschilder für die Maskenpflicht ersetzt werden. Herr berufsm. StR Ternes erklärt, dass die neuen Schilder bereits in Auftrag gegeben wurden.

5. Herr StR Höppel erklärt, dass es auf dem neuen Radweg Richtung Büchenbach noch Schilder gibt, die auf Wegeschäden hinweisen. Er bittet darum, dass die Schilder entfernt werden, da die Schäden mittlerweile behoben sind.
6. Herr StR Höppel erinnert an seinen Antrag aus der letzten Sitzung, bei dem er um einen Bericht über die Maßnahmen in Schulen gebeten hatte. Frau StRin Steinert-Neuwirt entschuldigt das Versäumnis und berichtet mündlich.
7. Frau StRin Grille fragt an, in welchem BWA der Antrag 382/2020 behandelt wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik stellt klar, dass er nicht vom BWA gesprochen hat. Der Antrag wird regulär behandelt.

Sitzungsende

am 28.10.2020, 21:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp-Fraktion/Klimaliste Erlangen:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Erlanger Linke:

Für die AfD: